

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
DER MINISTER FÜR UNTERRICHT UND WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

4464/EX/VI/B/III

**ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DIE BESCHEINIGUNGEN,
NACHWEISE, BREVETS, ZEUGNISSE, DIPLOME UND ZUSATZDIPLOME ZUR
BESTÄTIGUNG DER IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
ORGANISIERTEN STUDIEN**

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens, insbesondere des Artikels 5 §3 Nr. 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, insbesondere des Artikels 6 Absatz 3;

Auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere Artikel 7;

Auf Grund des Dekretes vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss, insbesondere Artikel 36;

Auf Grund des Dekretes vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens, insbesondere Artikel 8;

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, insbesondere Artikel 21;

Auf Grund des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, insbesondere Artikel 42;

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule, insbesondere des Artikels 3.37.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Förderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Förderschulwesens insbesondere Artikel 43;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens, insbesondere Titel II Kapitel III;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. September 1999 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der Arbeitsweise der Sprachenprüfungsausschüsse und der Durchführung der Prüfungen vor diesen Ausschüssen;

Auf Grund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 26. Mai 2009;

Auf Grund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 27. Mai 2009;

Auf Grund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, insbesondere Artikel 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert

durch das Gesetz vom 4. August 1996;
Auf Grund der Dringlichkeit;

In Erwägung , dass die Dringlichkeit dadurch begründet wird, dass den Studienabgängern des Schuljahres 2007-2008, deren provisorische Diplommachweise zwischenzeitlich von ihrer Gültigkeit her abgelaufen sind, eine weitere zeitliche Verzögerung mit daraus folgenden administrativen und laufbahnbezogenen Nachteilen bei Gleichstellungs- und Bewerbungsverfahren im internationalen Kontext nicht aufgebürdet werden darf.

Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;

BESCHLIESST:

KAPITEL I: BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1 - Studiennachweise im Sinne des vorliegenden Erlasses sind die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome, die im Regel- und Förderprimarschulwesen, im Regel- und Fördersekundarschulwesen, im Teilzeitunterricht, im Hochschulwesen kurzer Studiendauer, im Bereich der schulischen Weiterbildung und von den Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen werden und die in der Anlage 2 aufgeführt sind.

Artikel 2 - Ein Verzeichnis der Studiennachweise, die Muster der Studiennachweise, die zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien verliehen werden, und die Vorschriften für das Ausfüllen der Studiennachweise sind in den Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführt.

KAPITEL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER STUDIENNACHWEISE

Artikel 3 - Die Studiennachweise werden vom Inhaber unterschrieben, bevor sie vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft überprüft werden.

Artikel 4 - Die Studiennachweise werden von den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterrichtseinrichtungen gedruckt, mit Ausnahme der Studiennachweise der Prüfungsausschüsse, die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gedruckt werden.

Für den Druck verwenden die Unterrichtseinrichtungen ein weißes DIN A4 Papier mit einem Gewicht von 160 g/m².

In Abweichung zu Absatz 2 wird für die Schulbesuchsbescheinigungen, die Orientierungsbescheinigungen, die Bescheinigungen über die erworbenen Kenntnisse, die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres in der schulischen Weiterbildung, die Diplommzusätze und die Notenübersichten ein weißes DIN A4 Papier verwendet.

KAPITEL III - AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 5 - Der Erlass der Regierung vom 6. September 1999 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien wird aufgehoben.

- Artikel 6 -** Artikel 6 sowie die Anhänge zum Erlass der Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der Arbeitsweise der Sprachenprüfungsausschüsse und der Durchführung der Prüfungen vor diesen Ausschüssen wird aufgehoben.
- Artikel 7 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2009 in Kraft, mit Ausnahme des Diploms Bachelor in den Fachbereichen Gesundheits- und Krankenpflengewissenschaften sowie Bildungswissenschaften, des Diplomzusatzes, der Notenübersicht und der Zusatzdiplome im Hochschulwesen, die mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft treten.
- Artikel 8 -** Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 28. Mai 2009

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht
Und wissenschaftliche Forschung

Oliver PAASCH

Anlage 1 um den Erlass der Regierung 4464/EX/VI/B/III vom 28. Mai 2009 beigefügt zu werden

VERZEICHNIS DER STUDIENNACHWEISE

REGELSCHULWESEN

Grundschulwesen

- GR 01 Abschlusszeugnis der Grundschule
- GR 02 Certificat d'études de base

Vollzeitsekundarschulwesen

- SE 01 Schulbesuchsbescheinigung
- SE 02 Orientierungsbescheinigung A
- SE 03 Orientierungsbescheinigung B
- SE 04 Orientierungsbescheinigung C
- SE 05 Studienzeugnis des zweiten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts
- SE 06 Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts
- SE 07 Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (allgemeinbildender und technischer Unterricht)
- SE 08 Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (berufsbildender Unterricht)
- SE 09 Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts
- SE 10 Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des Sekundarunterrichts
- SE 11 Studienzeugnis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts
- SE 12 Befähigungsnachweis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts
- SE 13 Nachweis der Grundkenntnisse in Betriebsführung

Ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht

- EBS 01 Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts

Teilzeitsekundarunterricht

- TZ 01 Abschlusszeugnis der Grundschule
- TZ 02 Orientierungsbescheinigung A des zweiten Jahres des berufsbildenden Unterrichts
- TZ 03 Orientierungsbescheinigung A des dritten Jahres des berufsbildenden Unterrichts
- TZ 04 Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Unterrichts
- TZ 05 Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse

Hochschulwesen

- HO 01 Bachelor in Bildungswissenschaften
(Primarschullehrer/in)
- HO 02 Bachelor in Bildungswissenschaften
(Kindergärtner/in)
- HO 03 Bachelor in Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften
(Krankenpfleger/in)
- HO 04 Diplomzusatz
- HO 05 Notenübersicht
- HO 06 Diplom Zusatzausbildung
- HO 07 Diplom Zusatzausbildung (Krankenpflege)

Schulische Weiterbildung

- SW 01 Diplom der technischen Sekundarkurse der Unterstufe
- SW 02 Diplom der technischen Sekundarkurse der Oberstufe
- SW 03 Brevet der berufsbildenden Sekundarkurse der Unterstufe
- SW 04 Brevet der berufsbildenden Sekundarkurse der Oberstufe
- SW 05 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres
- SW 06 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurzlehrgangs

SONDERSCHULWESEN

Sonderprimarschulwesen

- SO 01 Schulbesuchsbescheinigung
- SO 02 Abschlusszeugnis der Grundschule

Sondersekundarschulwesen

- SO 03 Schulbesuchsbescheinigung
- SO 04 Befähigungsnachweis der Unterstufe des Sekundarschulwesens

PRÜFUNGSAUSSCHUSS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

- PA 01 Abschlusszeugnis der Grundschule
- PA 02 Certificat d'études de base
- PA 03 Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts
- PA 04 Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts
- PA 05 Vorprüfung zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht
Studienbereich: Krankenpflege
- PA 06 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres
Ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht
Studienbereich: Krankenpflege
- PA 07 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des dritten Studienjahres
Ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht
Studienbereich: Krankenpflege
- PA 08 Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts
Studienbereich: Krankenpflege
- PA 09 Pädagogischer Befähigungsnachweis
- PA 10 Diplom über die elementare Kenntnis der deutschen Sprache
- PA 11 Diplom über die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache
- PA 12 Diplom über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache

Gesehen, um den Erlass der Regierung 4464/EX/VI/B/III vom 28. Mai 2009
beigefügt zu werden.

Eupen, den 28. Mai 2009

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht
und wissenschaftliche Forschung

Oliver PAASCH

**Anlage 2 um den Erlass der Regierung 4464/EX/VI/B/III vom 28. Mai 2009
beigefügt zu werden**

VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER STUDIENNACHWEISE

1. Allgemeines

Die nun folgenden Vorschriften gelten für alle Muster der Anlage 2.
Die grau hinterlegten Felder sind durch die Unterrichtseinrichtungen digital auszufüllen.

„Bezeichnung der Schule“ / „Dénomination de l'établissement“:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung ihre offizielle Bezeichnung ein.

„Anschrift der Schule“ / „Siège de l'établissement“:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Adresse ihres Hauptsitzes wie folgt ein:
Straßenname Hausnummer, Postleitzahl Ort

„Der/Die Schulleiter/in, Vorname/Name,“ / „Der/Die Direktor/in, Vorname/Name,“ /
„Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Vorname/Name,“ / „Le/La chef
d'établissement, prénom/nom,“:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung beziehungsweise der Prüfungsausschuss den
Vornamen und Namen des Schulleiters, Direktors beziehungsweise Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses wie folgt ein:

Vorname Name

„Vorname/Name“ / „prénom/nom“:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung beziehungsweise der Prüfungsausschuss den
Vornamen und Namen des zu Diplomierenden wie folgt ein:

Vorname Name

„geboren in am “ / „né/e à le “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung beziehungsweise der Prüfungsausschuss den
Geburtsort und das Geburtsdatum des zu Diplomierenden wie folgt ein:
geboren in Geburtsort am TT.MM.JJJJ

Befindet sich der Geburtsort nicht auf belgischem Territorium ist dem Geburtsort in
Klammern das dreistellige Länderkürzel des Staates hinzuzufügen, in dem sich der
jeweilige Geburtsort zum Ausstellungsdatum des Diploms befindet.

Wird das genaue Geburtsdatum in den Ausweispapieren des zu Diplomierenden nicht
angegeben, wird das Geburtsdatum wie folgt vermerkt:

00.00.JJJJ

„Ausgestellt in am “ / „Donné à le “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung beziehungsweise der Prüfungsausschuss den
Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum des zu Diplomierenden wie folgt ein:
Ausgestellt in Ausstellungsort am TT.MM.JJJJ

Der Ausstellungsort ist immer Ort des Hauptsitzes der Unterrichtseinrichtung
beziehungsweise des Prüfungsausschusses.

2. Grundschulwesen

2.1. GR 01 Abschlusszeugnis der Grundschule:

„das erfolgreich abgeschlossen hat“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung Folgendes ein:

das sechste Jahr des Primarunterrichts erfolgreich abgeschlossen hat

Für den Fall, dass ein Schüler, der beim Eintritt ins Sekundarschulwesen das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht besitzt, dieses Zeugnis nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Jahres des Vollzeitsekundarunterrichts erwirbt, trägt die Unterrichtseinrichtung Folgendes ein:

das erste Jahr des Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen hat

3. Sekundarschulwesen

3.1. Allgemein

„Unterrichtsform: “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Unterrichtsform des entsprechenden Studienjahres wie folgt ein:

Unterrichtsform: allgemeinbildender Unterricht *oder*

Unterrichtsform: technischer Unterricht *oder*

Unterrichtsform: berufsbildender Unterricht

Für das erste Beobachtungsjahr sowie für das zweite gemeinsame Jahr trägt die Unterrichtseinrichtung die Unterrichtsform wie folgt ein:

Unterrichtsform: gemeinsame Ausbildung

„Abteilung: “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung ausschließlich im technischen Sekundarunterricht ab dem dritten Studienjahr die Abteilung des entsprechenden Studienjahres wie folgt ein:

Abteilung: Übergang *oder*

Abteilung: Befähigung

In allen anderen Fällen trägt die Unterrichtseinrichtung die Abteilung wie folgt ein:

Abteilung: /

„Studienrichtung: “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Studienrichtung des entsprechenden Studienjahres ein.

Im ersten Studienjahr ist ein Schrägstrich einzutragen. Im zweiten Studienjahr sind alle Wahlfächer (gemeinsames Jahr) beziehungsweise Grundwahlfächer (berufsbildender Unterricht) anzugeben. Ab dem dritten Jahr des Übergangunterrichts sind alle Pflichtwahlfächer und die übrigen Grundwahlfächer (einfach oder zusammenhängend) anzugeben. Ab dem dritten Jahr des Befähigungsunterrichts ist das zusammenhängende Wahlfach anzugeben.

Hinter den einzelnen Wahlfächern wird in Klammern die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl vermerkt, z.B. Mathematik (3 St.), Chemie (3 St.), Elektromechanik (16 St.) usw.

„Studienjahr: “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das entsprechende Studienjahr wie folgt ein:

„erstes Beobachtungsjahr" beziehungsweise "erstes Anpassungsjahr", "zweites Jahr", "drittes Jahr", "viertes Jahr", "fünftes Jahr", "sechstes Jahr" oder "siebtes Jahr" (eventuell mit dem Zusatz "Fortbildungsjahr" oder "Spezialisierungsjahr")

3.2. SE 01 Schulbesuchsbescheinigung

„vom bis zum als Schüler/in ...“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das offizielle Eintrittsdatum sowie das offizielle Austrittsdatum des Schülers im entsprechenden Studienjahr wie folgt ein:
vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ als Schüler/in ...

3.3. SE 03 Orientierungsbescheinigung B

„3. gemäß den Zulassungsbedingungen in das nächsthöhere Studienjahr versetzt wird außer in
- folgende Studienrichtung/en
- folgende Unterrichtsform/en
- folgende Abteilung/en“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Studienrichtung/en, die Unterrichtsform/en und/oder die Abteilung/en ein, in die der Schüler im nächst höheren Studienjahr nicht zugelassen ist. Alle Felder, die nicht ausgefüllt werden, erhalten einen Schrägstrich (/).

3.4. SE 06 Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts

„als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des und Studienjahres ...“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung im Falle eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des allgemeinbildenden und technischen Sekundarunterrichts Folgendes ein:
als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des zweiten und dritten Studienjahres ...

im Falle eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts Folgendes ein:
als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des dritten und vierten Studienjahres ...

3.5. SE 08 Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts

„2. als reguläre/r Schüler/in am Vollzeitsekundarunterricht des zwecks Erlangung“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung je nach Fall Folgendes ein:
... des siebten Studienjahres des berufsbildenden Unterrichts¹ ... *oder*
... des siebten Spezialisierungsjahres ² des berufsbildenden Unterrichts ... *oder*
... des siebten Fortbildungsjahres ³ des berufsbildenden Unterrichts ... *oder*
... des ersten Studienjahres ⁴ des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts ...

3.6. SE 11 Studienzeugnis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts SE 12 Befähigungsnachweis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts

Bei einem siebten Spezialisierungsjahr ist immer auch der Fachbereich anzugeben.

¹ Falls es sich um das siebte berufsbildende Jahr des Typs C handelt.

² Geben Sie die Bezeichnung der Studienrichtung an.

³ Idem 2.

⁴ Geben Sie die Bezeichnung der Abteilung des ersten Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts an.

4. Teilzeitunterricht

4.1. Allgemein

„Studienrichtung: _____“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Studienrichtung ein, die der zu diplomierende Teilzeitschüler belegt. Das zusammenhängende Wahlfach ist anzugeben.

4.2. TZ 05 Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse

„vom _____ bis zum _____ am Teilzeitunterricht teilgenommen ...“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das offizielle Eintrittsdatum sowie das offizielle Austrittsdatum des Schülers in den Teilzeitsekundarunterricht wie folgt ein:
vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ am Teilzeitunterricht teilgenommen ...

„und folgende Kenntnisse erworben hat: _____“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Kenntnisse und Kompetenzen ein, die der Schüler im Teilzeitsekundarunterricht erworben hat.

5. Hochschulwesen

5.1. HO 06 und HO 07 Zusatzdiplome

„**ZUSATZAUSBILDUNG IN** _____“

Hier trägt die Hochschule die offizielle Bezeichnung der Zusatzausbildung beziehungsweise des Wahlfachs ein.

„Fachbereich: _____“

Hier trägt die Hochschule den Fachbereich der Hochschule ein, in der die Zusatzausbildung beziehungsweise das Wahlfach absolviert wurde.

„Studienbereich: _____“

Hier trägt die Hochschule den Studienbereich des Fachbereichs der Hochschule ein, in der die Zusatzausbildung beziehungsweise das Wahlfach absolviert wurde.

„Auf Grund _____“

Hier trägt die Hochschule, falls vorhanden, die Rechtsgrundlage der Zusatzausbildung beziehungsweise des Wahlfachs ein.

„hat _____ Kreditpunkte“

Hier trägt die Hochschule die Anzahl der Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ein, die durch das Belegen der Zusatzausbildung beziehungsweise des Wahlfachs erzielt werden.

6. Schulische Weiterbildung

6.1. Allgemein

„Studienrichtung: _____“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Studienrichtung des entsprechenden Studienjahres ein.

„Unterrichtsstunden: _____“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden der entsprechenden Studienrichtung ein.

„Studienjahre: _____“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Gesamtzahl der Studienjahre der entsprechenden Studienrichtung ein.

„Fächer: “

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Fächer der entsprechenden Studienrichtung ein.

6.2. SW 05 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres

„Unterrichtsform: “

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Unterrichtsform der entsprechenden Studienrichtung wie folgt ein:

Unterrichtsform: technische Sekundarkurse *oder*

Unterrichtsform: berufsbildende Sekundarkurse

„Unterrichtsstufe: “

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Unterrichtsstufe der entsprechenden Studienrichtung wie folgt ein:

Unterrichtsstufe: Unterstufe *oder*

Unterrichtsstufe: Oberstufe

„das Studienjahr ...“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das bestandene Studienjahr der entsprechenden Studienrichtung ein.

6.3. SW 06 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurzlehrgangs

„Kurzlehrgang: “

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung den Namen des entsprechenden Kurzlehrgangs ein.

„Unterrichtsstunden: “

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden des entsprechenden Kurzlehrgangs ein.

7 Förderschulwesen

7.1. SO 01 Schulbesuchsbescheinigung

„vom bis zum als reguläre/r Schüler/in ...“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das offizielle Eintrittsdatum sowie das offizielle Austrittsdatum des Schülers im entsprechenden Studienjahr wie folgt ein:

vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ als reguläre/r Schüler/in ...

7.2. SO 03 Schulbesuchsbescheinigung

„Unterrichtsform: “:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Unterrichtsform des entsprechenden Studienjahres wie folgt ein:

Unterrichtsform: Fördersekundarunterricht für soziale Anpassung *oder*

Unterrichtsform: Fördersekundarunterricht für soziale und berufliche Anpassung *oder*

Unterrichtsform: berufsbildender Fördersekundarunterricht

„Studienrichtung: “

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Studienrichtung des entsprechenden Studienjahres ein.

„vom [] bis zum [] als reguläre/r Schüler/in ...“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das offizielle Eintrittsdatum sowie das offizielle Austrittsdatum des Schülers im entsprechenden Studienjahr wie folgt ein:
vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ als reguläre/r Schüler/in ...

„am Unterricht des [] Studienjahres“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung das entsprechende Studienjahr ein.

7.3. SO 04 Befähigungsnachweis der Unterstufe des Sekundarschulwesens

„Unterrichtsform: []“:

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Unterrichtsform des entsprechenden Studienjahres wie folgt ein:

Unterrichtsform: Fördersekundarunterricht für soziale Anpassung *oder*

Unterrichtsform: Fördersekundarunterricht für soziale und berufliche Anpassung *oder*

Unterrichtsform: berufsbildender Fördersekundarunterricht

„Studienrichtung: []“

Hier trägt die Unterrichtseinrichtung die Studienrichtung des entsprechenden Studienjahres ein.

8. Prüfungsausschüsse

8.1. PA 03 Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts und PA 04 Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts

„Unterrichtsform: []“:

Hier trägt der Prüfungsausschuss die Unterrichtsform des entsprechenden Studienjahres wie folgt ein:

Unterrichtsform: allgemeinbildender Unterricht *oder*

Unterrichtsform: technischer Unterricht *oder*

Unterrichtsform: berufsbildender Unterricht

„Abteilung: []“:

Hier trägt der Prüfungsausschuss ausschließlich im technischen Sekundarunterricht die Abteilung des entsprechenden Studienjahres wie folgt ein:

Abteilung: Übergang *oder*

Abteilung: Befähigung

In allen anderen Fällen trägt der Prüfungsausschuss die Abteilung wie folgt ein:

Abteilung: /

„Studienrichtung: []“

Hier trägt der Prüfungsausschuss die Studienrichtung des entsprechenden Studienjahres ein.

Im allgemeinbildenden Sekundarunterricht sind alle Wahlfächer einzeln anzugeben.

Hinter den einzelnen Wahlfächern wird in Klammern die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl vermerkt, z.B. Mathematik (3 St.), Chemie (3 St.), Elektromechanik (16 St.) usw.

Im berufsbildenden Sekundarunterricht sind die Grundwahlfächer anzugeben. Im technischen Übergangsunterricht sind alle Pflichtwahlfächer und die übrigen Grundwahlfächer (einfach oder zusammenhängend) anzugeben. Im technischen Befähigungsunterricht ist das zusammenhängende Wahlfach anzugeben.

8.2. PA 06 Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres

„1. die Prüfungen des Studienjahres“

Hier trägt der Prüfungsausschuss das bestandene Studienjahr wie folgt ein:

1. die Prüfungen des ersten Studienjahres *oder*
1. die Prüfungen des zweiten Studienjahres

Gesehen, um den Erlass der Regierung 4464/EX/VI/B/III vom 28. Mai 2009 beigefügt zu werden.

Eupen, den 28. Mai 2009

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

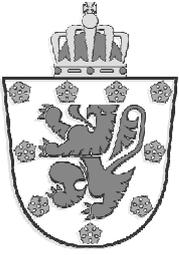
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht
und wissenschaftliche Forschung

Oliver PAASCH

**Anlage 3 um dem Erlass der Regierung 4464/EX/VI/B/III vom 28. Mai 2009
beigefügt zu werden.**



KÖNIGREICH BELGIEN

GR 01

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

PRIMARUNTERRICHT

ABSCHLUSSZEUGNIS DER GRUNDSCHULE

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

das erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

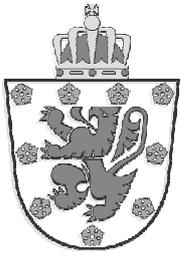
Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Schulstempel



ENSEIGNEMENT PRIMAIRE

CERTIFICAT D'ETUDES DE BASE

Dénomination de l'établissement

Siège de l'établissement

Vu le décret du 26 avril 1999 relatif à l'enseignement fondamental ordinaire;

Le/La chef d'établissement, **prénom/nom**,

certifie que,

prénom/nom,

né/e à [] le [],

a terminé avec fruit l'enseignement primaire.

Le/La chef d'établissement atteste que toutes les prescriptions légales et réglementaires ont été respectées.

En foi de quoi, le présent certificat lui est délivré.

Donné à [] le [].

Signature du/de la titulaire

Signature du/de la chef d'établissement

Sceau de l'établissement



KÖNIGREICH BELGIEN

SE 01

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

VOLLZEITSEKUNDARUNTERRICHT

SCHULBESUCHSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Studienjahr:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

vom bis zum als Schüler/in am Vollzeitsekundarunterricht in der Schule, dem Studienjahr, der Unterrichtsform, der Abteilung und der Studienrichtung teilgenommen hat, die oben aufgeführt werden.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



VOLLZEITSEKUNDARUNTERRICHT

ORIENTIERUNGSBESCHEINIGUNG A

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Studienjahr:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name,**

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

1. als reguläre/r Schüler/in im oben genannten Studienjahr am Vollzeitsekundarunterricht teilgenommen hat;
2. dieses Studienjahr in der Schule, der Unterrichtsform, der Abteilung und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen hat;
3. gemäß den Zulassungsbedingungen in das nächst höhere Studienjahr versetzt wird.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



VOLLZEITSEKUNDARUNTERRICHT

ORIENTIERUNGSBESCHEINIGUNG B

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Studienjahr:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

1. als reguläre/r Schüler/in im oben genannten Studienjahr am Vollzeitsekundarunterricht teilgenommen hat;
2. dieses Studienjahr in der Schule, der Unterrichtsform, der Abteilung und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen hat;
3. gemäß den Zulassungsbedingungen in das nächsthöhere Studienjahr versetzt wird, außer in
 - folgende Studienrichtung/en
 - folgende Unterrichtsform/en
 - folgende Abteilung/en

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



VOLLZEITSEKUNDARUNTERRICHT

ORIENTIERUNGSBESCHEINIGUNG C

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Studienjahr:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

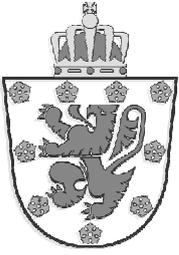
1. als reguläre/r Schüler/in im oben genannten Studienjahr am Vollzeitsekundarunterricht teilgenommen hat;
2. dieses Studienjahr in der Schule, der Unterrichtsform, der Abteilung und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, nicht erfolgreich abgeschlossen hat;
3. nicht in das nächst höhere Studienjahr versetzt wird.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



STUDIENZEUGNIS DES ZWEITEN JAHRES DES BERUFSBILDENDEN SEKUNDARUNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

als regulärer Schüler das zweite Studienjahr des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts in der oben genannten Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Studienzeugnis verliehen.

Das vorliegende Studienzeugnis ist gleichwertig mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule.

Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Schulstempel



ABSCHLUSSZEUGNIS DER UNTERSTUFE DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform: [REDACTED]

Abteilung: [REDACTED]

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name,**

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [REDACTED] am [REDACTED],

als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des [REDACTED] und [REDACTED] Studienjahres des
Vollzeitsekundarunterrichts teilgenommen und das letzte Jahr in der Schule, der Unterrichtsform und der
Abteilung, die oben aufgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

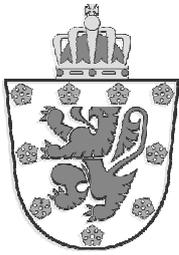
Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in [REDACTED] am [REDACTED].

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



ABSCHLUSSZEUGNIS DER OBERSTUFE DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Berechtigung zur Immatrikulation an Universitäten und Hochschulen

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

als reguläre/r Schüler/in das fünfte und sechste Studienjahr des Vollzeitsekundarunterrichts in der Schule, der Unterrichtsform, der Abteilung und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



ABSCHLUSSZEUGNIS DER OBERSTUFE DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Berechtigung zur Immatrikulation an Universitäten und Hochschulen

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform: berufsbildender Unterricht

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

1. das sechste Studienjahr des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts in der Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und Inhaber/in des Befähigungsnachweises dieses sechsten Studienjahres ist;
2. als reguläre/r Schüler/in am Vollzeitunterricht des zwecks Erlangung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts teilgenommen und dieses Studienjahr in oben genannter Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



STUDIENZEUGNIS DES SECHSTEN JAHRES DES BERUFSBILDENDEN SEKUNDARUNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [] am [],

als reguläre/r Schüler/in das sechste Studienjahr des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts in der Schule und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Studienzeugnis verliehen.

Ausgestellt in [] am [].

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



BEFÄHIGUNGSNACHWEIS DES SECHSTEN JAHRES DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name,**

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

als reguläre/r Schüler/in das sechste Studienjahr des Vollzeitsekundarunterrichts in der Schule, der Unterrichtsform und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, besucht hat und vor dem Prüfungsausschuss die Befähigungsprüfung bestanden hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

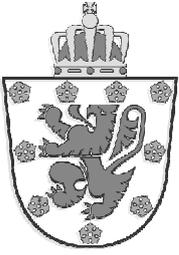
Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieser Befähigungsnachweis verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



STUDIENZEUGNIS DES SIEBTEN JAHRES DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:
Studienrichtung:
Studienjahr:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,
bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

als reguläre/r Schüler/in das siebte Studienjahr des Vollzeitsekundarunterrichts in der Schule, der Unterrichtsform und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, besucht und erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Studienzeugnis verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



BEFÄHIGUNGSNACHWEIS DES SIEBTEN JAHRES DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens;

Unterrichtsform:

Studienrichtung:

Studienjahr:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [] am [],

als reguläre/r Schüler/in das siebte Studienjahr des Vollzeitsekundarunterrichts in der Schule, der Unterrichtsform und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, besucht hat und vor dem Prüfungsausschuss die Befähigungsprüfung bestanden hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieser Befähigungsnachweis verliehen.

Ausgestellt in [] am [].

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



SEKUNDARUNTERRICHT

**NACHWEIS DER GRUNDKENNTNISSE
IN BETRIEBSFÜHRUNG**

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1998 zur Ausführung von Kapitel I des Titels II des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbstständigen Unternehmertums;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

den Anforderungen zur Erlangung des oben erwähnten Nachweises, die in Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1998 zur Ausführung von Kapitel I des Titels II des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbstständigen Unternehmertums festgelegt sind, genügt hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieser Nachweis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Schulstempel



BREVET DES ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN SEKUNDARUNTERRICHTS

Fachbereich: GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEWISSENSCHAFTEN
Studienbereich: KRANKENPFLEGE

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 und des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;

Der/Die Direktor/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die gesetzlichen Zulassungsbedingungen des dritten Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichtes, Studienbereich Krankenpflege, erfüllt hat.

Angesichts dessen, dass er/sie die gesetzlich vorgeschriebenen Praktika absolviert hat, dass er/sie eine Synthesearbeit erstellt hat, dass er/sie den Anforderungen der Jahresarbeit sowie der theoretischen und praktischen Abschlussprüfungen gerecht geworden ist;

Angesichts dessen, dass das Studienprogramm der drei Studienjahre der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht;

verleiht der Klassenrat des dritten Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, Studienbereich Krankenpflege, ihm/ihr das vorliegende Brevet mit dem Titel

KRANKENPFLEGER(IN)

Ausgestellt in am .

Der/Die Direktor/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Der Minister für Unterricht

Der Minister für Gesundheit

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Direktor/in

Im nationalen Verzeichnis eingetragen unter der Nr. **Nummer**



KÖNIGREICH BELGIEN

TZ 01

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

TEILZEITSEKUNDARUNTERRICHT

ABSCHLUSSZEUGNIS DER GRUNDSCHULE

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 15. Mai 1997 über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

als reguläre/r Schüler/in am Teilzeitsekundarunterricht teilgenommen und den Anforderungen für den Erwerb des vorliegenden Abschlusszeugnisses der Grundschule genügt hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Schulstempel



KÖNIGREICH BELGIEN

TZ 02

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

TEILZEITSEKUNDARUNTERRICHT

ORIENTIERUNGSBESCHEINIGUNG A DES ZWEITEN JAHRES DES BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 15. Mai 1997 über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

Auf Grund der Entscheidung des Klassenrates den Anforderungen für den Erwerb der vorliegenden Orientierungsbescheinigung genügt.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am .

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



KÖNIGREICH BELGIEN

TZ 03

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

TEILZEITSEKUNDARUNTERRICHT

**ORIENTIERUNGSBESCHEINIGUNG A
DES DRITTEN JAHRES DES
BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS**

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 15. Mai 1997 über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht;

Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [] am [],

Auf Grund der Entscheidung des Klassenrates den Anforderungen für den Erwerb der vorliegenden Orientierungsbescheinigung genügt.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in [] am [].

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



KÖNIGREICH BELGIEN

TZ 04

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

TEILZEITSEKUNDARUNTERRICHT

**BEFÄHIGUNGSNACHWEIS
DES SECHSTEN JAHRES DES
BERUFSBILDENDEN UNTERRICHTS**

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 15. Mai 1997 über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht;

Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

als reguläre/r Schüler/in am Teilzeitsekundarunterricht teilgenommen und in dem Zentrum und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, vor dem Prüfungsausschuss die Befähigungsprüfung bestanden hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieser Befähigungsnachweis verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



TEILZEITSEKUNDARUNTERRICHT

**BESCHEINIGUNG
ÜBER DIE ERWORBENEN KENNTNISSE**

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 15. Mai 1997 über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht;

Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, Vorname/Name,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

vom bis zum am Teilzeitunterricht teilgenommen und folgende Kenntnisse erworben hat:



Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Schulstempel



KÖNIGREICH BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

HOCHSCHULWESEN



Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 und des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;

Der/Die Direktor/in, **Vorname/Name**, verleiht

Vorname/Name, geboren am [REDACTED],

auf Grund ihrer/seiner Studienleistungen und der erfolgreich abgelegten Prüfungen das Diplom

Bachelor

in Bildungswissenschaften

Der/Die Inhaber/in dieses Diploms hat 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht. Dies entspricht dem ersten Studienzyklus gemäß der gemeinsamen Erklärung der europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna und den Folgekonferenzen.

Die Lehrbefähigung ist gleichzeitig im vorliegenden Diplom bescheinigt.

Das vorliegende Diplom entspricht der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Der/Die Direktor/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Dem/Der Inhaber/in dieses Diploms wird der Titel

PRIMARSCHULLEHRER/IN

verliehen.

Ausgestellt in [REDACTED] am [REDACTED].

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Direktor/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

HOCHSCHULWESEN



Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 und des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;

Der/Die Direktor/in, **Vorname/Name**, verleiht

Vorname/Name, geboren am ,

auf Grund ihrer/seiner Studienleistungen und der erfolgreich abgelegten Prüfungen das Diplom

Bachelor

in Bildungswissenschaften

Der/Die Inhaber/in dieses Diploms hat 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht. Dies entspricht dem ersten Studienzyklus gemäß der gemeinsamen Erklärung der europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna und den Folgekonferenzen.

Die Lehrbefähigung ist gleichzeitig im vorliegenden Diplom bescheinigt.

Das vorliegende Diplom entspricht der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Der/Die Direktor/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Dem/Der Inhaber/in dieses Diploms wird der Titel

KINDERGÄRTNER/IN

verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Direktor/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

HOCHSCHULWESEN



Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 und des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;

Der/Die Direktor/in, **Vorname/Name**, verleiht

Vorname/Name, geboren am [REDACTED],

auf Grund ihrer/seiner Studienleistungen und der erfolgreich abgelegten Prüfungen das Diplom

Bachelor

in Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften

Der/Die Inhaber/in dieses Diploms hat 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht. Dies entspricht dem ersten Studienzyklus gemäß der gemeinsamen Erklärung der europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna und den Folgekonferenzen.

Das vorliegende Diplom entspricht der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Der/Die Direktor/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Dem/Der Inhaber/in dieses Diploms wird der Titel

KRANKENPFLEGER/IN

verliehen.

Ausgestellt in [REDACTED] am [REDACTED].

Der Minister für Unterricht

Der Minister für Gesundheit

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Direktor/in

Im nationalen Verzeichnis eingetragen unter der Nr. Nummer



KÖNIGREICH BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

AUTONOME HOCHSCHULE IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT



DIPLOMZUSATZ

Dieser Diplomzusatz wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNVSECO/CEEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale Transparenz und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplom, Abschlüssen, Zeugnissen, usw.) zu verbessern. Der Zusatz soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des Studienganges bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Zusatz beigelegt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zusatz sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu allen acht Punkten sollten Angaben gemacht werden. Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte der Grund dafür angegeben werden.

Dieser Diplomzusatz ist nur in Verbindung mit dem offiziellen Diplom gültig.

1. Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers

- | | |
|--|--|
| 1.1. Familienname(n) | |
| 1.2. Vorname(n) | |
| 1.3. Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) | |
| 1.4. Studierenden-Matrikelnummer oder Code | |

2. Angaben zur Qualifikation

- | | |
|--|--|
| 2.1. Name der Qualifikation und verliehener Titel | |
| 2.2. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation | |
| 2.3. Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat | |
| 2.4. Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchführte | |
| 2.5. Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprachen | |

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

- | | |
|-------------------------------|--|
| 3.1. Niveau der Qualifikation | |
| 3.2. Regelstudiendauer | |
| 3.3. Zugangsvoraussetzungen | |

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- | | |
|--|--|
| 4.1. Studienart | |
| 4.2. Anforderungen des Studienganges | |
| 4.3. Einzelheiten zum Studiengang (z.B. absolvierte Module oder Einheiten) und erzielte Noten/Bewertungen/ECTS Anrechnungspunkte | |
| 4.4. Notenskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Vergabe der Noten | |
| 4.5. Gesamtklassifikation der Qualifikation | |

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

- | | |
|---|--|
| 5.1. Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien | |
| 5.2. beruflicher Status | |

6. Sonstige Angaben

- | | |
|---|--|
| 6.1. Weitere Angaben | |
| 6.2. Informationsquellen für ergänzende Angaben | |

7. Beurkundung des Zusatzes

Datum

Unterschrift des Direktors

Siegel des Ministeriums

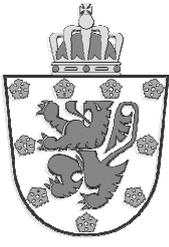
8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem



KÖNIGREICH BELGIEN
DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
.....
HOCHSCHULWESEN



NOTENÜBERSICHT



KÖNIGREICH BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

HOCHSCHULWESEN



ZUSATZDIPLOM IN NAME DER ZUSATZAUSBILDUNG BZW. DES WAHLFACHS

Fachbereich:

Studienbereich:

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 und des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;

Auf Grund der Rechtsgrundlage der Spezialisierung wenn vorhanden

Der/Die Direktor/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am,

die oben aufgeführte Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Inhaber/in dieses Diploms hat Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht.

Ausgestellt in am

Der/Die Direktor/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Direktor/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

HOCHSCHULWESEN



ZUSATZDIPLOM IN NAME DER ZUSATZAUSBILDUNG BZW. DES WAHLFACHS

Fachbereich: Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften
Studienbereich:

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Sonderdekretes vom 21. Februar 2005 und des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;

Auf Grund der Rechtsgrundlage der Spezialisierung wenn vorhanden

Der/Die Direktor/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die oben aufgeführte Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Inhaber/in dieses Diploms hat Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht.

Ausgestellt in am .

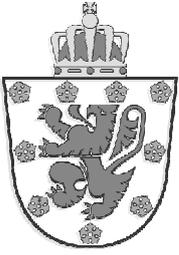
Der/Die Direktor/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Der Minister für Unterricht

Der Minister für Gesundheit

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Direktor/in



SCHULISCHE WEITERBILDUNG IM SEKUNDARSCHULWESEN

**DIPLOM DER TECHNISCHEN
SEKUNDARKURSE DER UNTERSTUFE**

Bezeichnung des Institutes für schulische Weiterbildung

Anschrift des Institutes für schulische Weiterbildung

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht;

Studienrichtung:

Unterrichtsstunden:

Studienjahre:

Fächer:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

in oben genannter Studienrichtung die Bedingungen für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt, die erforderliche Punktzahl erreicht und sein/ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Diplom verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



SCHULISCHE WEITERBILDUNG IM SEKUNDARSCHULWESEN

**DIPLOM DER TECHNISCHEN
SEKUNDARKURSE DER OBERSTUFE**

Bezeichnung des Institutes für schulische Weiterbildung

Anschrift des Institutes für schulische Weiterbildung

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht;

Studienrichtung:

Unterrichtsstunden:

Studienjahre:

Fächer:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

in oben genannter Studienrichtung die Bedingungen für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt, die erforderliche Punktzahl erreicht und sein/ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Diplom verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



SCHULISCHE WEITERBILDUNG IM SEKUNDARSCHULWESEN

**BREVET DER BERUFSBILDENDEN
SEKUNDARKURSE DER UNTERSTUFE**

Bezeichnung des Institutes für schulische Weiterbildung

Anschrift des Institutes für schulische Weiterbildung

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht;

Studienrichtung:

Unterrichtsstunden:

Studienjahre:

Fächer:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

in oben genannter Studienrichtung die Bedingungen für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt, die erforderliche Punktzahl erreicht und sein/ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Brevet verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



SCHULISCHE WEITERBILDUNG IM SEKUNDARSCHULWESEN

**BREVET DER BERUFSBILDENDEN
SEKUNDARKURSE DER OBERSTUFE**

Bezeichnung des Institutes für schulische Weiterbildung

Anschrift des Institutes für schulische Weiterbildung

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht;

Studienrichtung:

Unterrichtsstunden:

Studienjahre:

Fächer:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [] am [],

in oben genannter Studienrichtung die Bedingungen für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen erfüllt, die erforderliche Punktzahl erreicht und sein/ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Brevet verliehen.

Ausgestellt in [] am [].

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Siegel des Ministeriums



SCHULISCHE WEITERBILDUNG IM SEKUNDARSCHULWESEN

**BESCHEINIGUNG
ÜBER DEN ERFOLGREICHEN ABSCHLUSS
EINES STUDIENJAHRES**

Bezeichnung des Institutes für schulische Weiterbildung

Anschrift des Institutes für schulische Weiterbildung

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht;

Unterrichtsform:
Unterrichtsstufe:
Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

das Studienjahr in dem Institut, der Unterrichtsform, der Unterrichtsstufe und der Studienrichtung, die oben genannt werden, erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



SCHULISCHE WEITERBILDUNG IM SEKUNDARSCHULWESEN

**BESCHEINIGUNG
ÜBER DEN ERFOLGREICHEN ABSCHLUSS
EINES KURZLEHRGANGS**

Bezeichnung des Institutes für schulische Weiterbildung

Anschrift des Institutes für schulische Weiterbildung

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht;

Kurzlehrgang:

Unterrichtsstunden:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

den oben genannten Kurzlehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



KÖNIGREICH BELGIEN

SO 01

DEUTCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

FÖRDERPRIMARSCHULWESEN

SCHULBESUCHSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

vom bis zum

als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des Förderprimarschulwesens in oben genannter Schule teilgenommen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am .

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



FÖRDERPRIMARSCHULWESEN

ABSCHLUSSZEUGNIS DER GRUNDSCHULE

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen;

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

den Grundschulunterricht in oben genannter Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



FÖRDERSEKUNDARSCHULWESEN

SCHULBESUCHSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Förderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Förderschulwesens;

Unterrichtsform:
Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name,**

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [] am [],

vom [] bis zum []

als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des [] Studienjahres des Fördersekundarschulwesens in oben genannter Schule, Unterrichtsform und Studienrichtung teilgenommen hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in [] am [].

Schulstempel

Der/Die Schulleiter/in



FÖRDERSEKUNDARSCHULWESEN

**BEFÄHIGUNGSNACHWEIS DER UNTERSTUFE
DES SEKUNDARSCHULWESENS**

Bezeichnung der Schule

Anschrift der Schule

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Förderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Förderschulwesens;

Unterrichtsform:
Studienrichtung:

Der/Die Schulleiter/in, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am

als reguläre/r Schüler/in am Unterricht des vierten und fünften Studienjahres des berufsbildenden Vollzeitfördersekundarunterrichts teilgenommen hat und in der Schule und der Studienrichtung, die oben aufgeführt werden, vor dem Prüfungsausschuss eine Befähigungsprüfung bestanden hat.

Der/Die Schulleiter/in bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieser Befähigungsnachweis verliehen.

Ausgestellt in am

Der/Die Inhaber/in

Der/Die Schulleiter/in

Schulstempel



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 01

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

ABSCHLUSSZEUGNIS DER GRUNDSCHULE

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,
bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfung zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Grundschule bestanden hat.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



JURY D'EXAMEN DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

CERTIFICAT D'ETUDES DE BASE

Vu le décret du 26 avril 1999 relatif à l'enseignement fondamental ordinaire;

Le/La Président/e du jury d'examen, **prénom/nom**,

certifie que,

prénom/nom,

né/e à le ,

a réussi l'examen organisé en vue de la délivrance du certificat d'études de base.

Le/La Président/e du jury d'examen atteste que toutes les prescriptions légales et réglementaires ont été respectées.

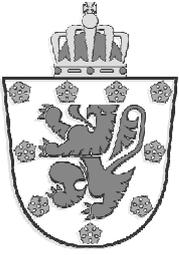
En foi de quoi, le présent certificat lui est délivré.

Donné à le .

Signature du/de la titulaire

Signature du/de la Président/e du jury

Sceau du Ministère



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 03

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

ABSCHLUSSZEUGNIS DER UNTERSTUFE DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Auf Grund des Dekretes vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bestätigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfungen zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts bestanden hat.

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

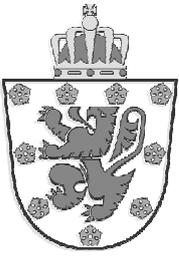
Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 04

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

ABSCHLUSSZEUGNIS DER OBERSTUFE DES SEKUNDARUNTERRICHTS

Berechtigung zur Immatrikulation an Universitäten und Hochschulen

Auf Grund des Dekretes vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfungen zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts bestanden hat.

Unterrichtsform:

Abteilung:

Studienrichtung:

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

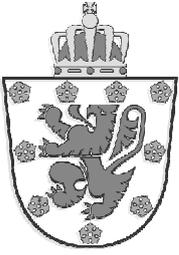
Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Abschlusszeugnis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 05

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

VORPRÜFUNG ZWECKS ZULASSUNG ZUM ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN SEKUNDARUNTERRICHT

Studienbereich: KRANKENPFLEGE

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die oben genannte Prüfung bestanden hat.

Infolgedessen kann diese/r Kandidat/in als reguläre/r Schüler/in zum ersten Jahr des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, Studienbereich Krankenpflege, zugelassen werden.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 06

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

ERGÄNZENDER BERUFSBILDENDER SEKUNDARUNTERRICHT

**BESCHEINIGUNG
ÜBER DEN ERFOLGREICHEN ABSCHLUSS
EINES STUDIENJAHRES**

Studienbereich: KRANKENPFLEGE

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

1. die Prüfungen des Studienjahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, Studienbereich Krankenpflege, der mit dem Brevet in Krankenpflege abschließt, bestanden hat;
2. zum nächsthöheren Studienjahr zugelassen ist.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsvorschriften beachtet worden sind.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 07

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

ERGÄNZENDER BERUFSBILDENDER SEKUNDARUNTERRICHT

**BESCHEINIGUNG
ÜBER DEN ERFOLGREICHEN ABSCHLUSS
DES DRITTEN STUDIENJAHRES**

Studienbereich: KRANKENPFLEGE

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfungen des dritten Studienjahres zur Erlangung des Brevets eines/einer Krankenpflegers/Krankenpflegerin, Studienbereich Krankenpflege, bestanden hat.

Diese Bescheinigung hat vorläufigen Charakter in Erwartung des Brevets, das ihm/ihr nach der Eintragung ins nationale Verzeichnis ausgehändigt wird.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA08

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

BREVET DES ERGÄNZENDEN BERUFSBILDENDEN SEKUNDARUNTERRICHTS

Studienbereich: KRANKENPFLEGE

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Vorname/Name,
bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in [] am [],

die gesetzlichen Zulassungsbedingungen des dritten Jahres des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichtes, Studienbereich Krankenpflege, erfüllt hat.

Angesichts dessen, dass er/sie die gesetzlich vorgeschriebenen Praktika absolviert hat, dass er/sie eine Synthesearbeit erstellt hat, dass er/sie den Anforderungen der Jahresarbeit sowie der theoretischen und praktischen Abschlussprüfungen gerecht geworden ist;

Angesichts dessen, dass das Studienprogramm der drei Studienjahre der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht;

verleiht der Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihm/ihr das vorliegende Brevet mit dem Titel

KRANKENPFLEGER(IN)

Ausgestellt in [] am [].

Der/Die Vorsitzende bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums

Im nationalen Verzeichnis eingetragen unter der Nr. Nummer



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 09

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

PÄDAGOGISCHER BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 17. April 2008 über die Ausbildung und Prüfung zum Erhalt des pädagogischen Befähigungsnachweises in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfung zur Erlangung des pädagogischen Befähigungsnachweises bestanden hat.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr der pädagogische Befähigungsnachweis verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 10

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

PRÜFUNGS AUSSCHUSS

DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIPLOM ÜBER DIE ELEMENTARE KENNTNIS DER DEUTSCHEN SPRACHE

Auf Grund des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfung über die elementare Kenntnis der deutschen Sprache bestanden hat.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass der/die Kandidat/in sprachlich befähigt ist, ein entsprechendes Amt in den Unterrichtseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bekleiden.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

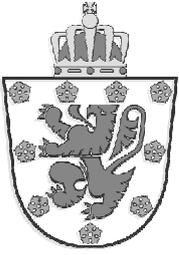
Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Diplom verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 11

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIPLOM ÜBER DIE AUSREICHENDE KENNTNIS DER DEUTSCHEN SPRACHE

Auf Grund des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfung über die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache bestanden hat.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass der/die Kandidat/in sprachlich befähigt ist, ein entsprechendes Amt in den Unterrichtseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bekleiden.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Diplom verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums



KÖNIGREICH BELGIEN

PA 12

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

**PRÜFUNGS-AUSSCHUSS
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

DIPLOM ÜBER DIE GRÜNDLICHE KENNTNIS DER DEUTSCHEN SPRACHE

Auf Grund des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen;

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, **Vorname/Name**,

bescheinigt, dass

Vorname/Name,

geboren in am ,

die Prüfung über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache bestanden hat.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass der/die Kandidat/in sprachlich befähigt ist, ein entsprechendes Amt in den Unterrichtseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bekleiden.

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt, dass alle Gesetzes- und Rechtsbestimmungen beachtet worden sind.

Auf Grund dessen wird ihm/ihr dieses Diplom verliehen.

Ausgestellt in am .

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der/Die Inhaber/in

Siegel des Ministeriums

Gesehen, um dem Erlass der Regierung 4464/EX/VI/B/III vom 28. Mai 2009 beigefügt zu werden.

Eupen, den 28 Mai 2009

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Minister für Unterricht
und wissenschaftliche Forschung

Oliver PAASCH